

Leitlinie zur Geheimhaltung

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, auch schon Ideen hierzu, tragen nicht nur durch Publikationen und durch Lehre zum wissenschaftlichen Fortschritt und zur Bereicherung des wissenschaftlichen Diskurses bei, sondern können auch wirtschaftliches Potential haben. Dieses kann jedoch nur entfaltet werden, wenn ein Forschungs- und Entwicklungsergebnis bzw. die Idee hierzu der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht wird, nachdem der rechtliche Schutz, beispielsweise durch eine Patentanmeldung, hergestellt wurde. Um die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie ggfs. Ideen hierzu sicherzustellen, gelten folgende Grundsätze zur Geheimhaltung:

1. Allgemeine Grundsätze

Bereits vor der Abgabe der Erfindungsmeldung, die nach § 24 ArbNErfG eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung begründet (siehe auch Leitlinie zur Erfindungsmeldung), sind Hochschulbeschäftigte unter dem Gesichtspunkt der beamten- und arbeitsrechtlichen Dienstpflicht zur Geheimhaltung von Erkenntnissen verpflichtet, die in absehbarer Zeit zu Erfindungen führen können.

Die Gefahr einer Offenlegung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen ist real und muss ernst genommen werden, denn alle Kenntnisse, die vor dem Tag der Patentanmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, gehören zum Stand der Technik und stehen der Neuheit der Erfindung entgegen, vgl. § 3 Abs. 1 PatG. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Umständen schon mit der Idee zur Lösung eines technischen Problems beginnen kann.

Sollen Forschungsergebnisse, Ideen oder Erfindungen in irgendeiner Weise Personen zugänglich gemacht werden, die außerhalb des Kreises der Institutsmitarbeiter oder der Hochschulbeschäftigten stehen, so ist grundsätzlich auf dem vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu bestehen. Hierzu zählen insbesondere am Forschungsprojekt beteiligte Studenten, Stipendiaten und Mitarbeiter von Kooperationspartnern.

Ebenfalls neuheitsschädlich sind Studien-, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten, die öffentlich zur Einsicht ausliegen. Die betreffende Arbeit muss mindestens bis zur Patentanmeldung unter Verschluss gehalten werden und eventuelle Leser der Arbeit müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Verleihung eines Dokortitels wird in Absprache mit der Fakultät bzw. der Hochschulbibliothek normalerweise nicht verzögert.

Die Sicherstellung der Geheimhaltung durch Personen außerhalb des Kreises der Institutsmitarbeiter und Hochschulbeschäftigten muss vor einer Mitteilung von erfindungsrelevanten Informationen erfolgen, und zwar durch Abschluss einer schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung, auch Vertraulichkeitsvereinbarung, Non-Disclosure Agreement, Confidential Disclosure Agreement genannt. Dies sollte frühestmöglich mit Unterstützung der Verwaltung geschehen.

2. Grundsätze zum Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen in Kooperationen, Forschungsaufträgen und ähnlichen Gemeinschaftsprojekten

Sobald die Möglichkeit besteht, dass Hochschulbeschäftigte mit Dritten – auch ohne ein gemeinsames Kooperations- oder Forschungsprojekt – Erfindungen tätigen, muss eine schriftliche Vereinbarung über die mögliche Gemeinschaftserfindung getroffen werden, da die Hochschule ohne eine solche Regelung insbesondere bei Industriepartnern keine günstigen Verwertungsoptionen hat. Diese Möglichkeit ist in der Regel bereits bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu berücksichtigen.

Häufig werden Industriepartner zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Kooperationen ihrerseits auf dem Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bestehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Industriepartner Anforderungen an die Modalitäten der Geheimhaltung und für den Fall ihrer Verletzung stellt, die die organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule und den zu beachtenden rechtlichen Rahmen überschreiten. Um einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Beschäftigte der Hochschule sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Geheimhaltungsvereinbarungen mit Partnerunternehmen, die nicht nur den Partner sondern auch die Hochschule zur Geheimhaltung verpflichten, sind daher nur in begründeten Fällen und stets vor Beginn der Zusammenarbeit abzuschließen.
- Geheimhaltungsbedürftige Informationen des Partnerunternehmens sollen immer als solche gekennzeichnet sein.
- In Geheimhaltungsvereinbarungen ist zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Arbeitsergebnissen zu unterscheiden. Nur eine solche Differenzierung ermöglicht die oftmals vom Partnerunternehmen beanspruchte langzeitliche Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährleistung der vereinbarten Vertraulichkeit (Informationspflichten, technische Sicherung von Geheimhaltungsgegenständen etc.) wird in Geheimhaltungsvereinbarungen von Seiten der Hochschule auf die in der Hochschule übliche Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.
- Eine Vereinbarung von Vertragsstrafen erfolgt grundsätzlich nicht.

3. Geheimhaltungsvereinbarungen außerhalb von Erfindungen

Die Hochschule hat auch an nicht patentierten Materialien, nicht patentierten neuen Computerprogrammen sowie an geheimem Know-how grundsätzlich alle Rechte und kann diese, gegebenenfalls in Absprache mit beteiligten Projektpartnern, zu Zwecken der Forschung oder der wirtschaftlichen Verwertung lizenzieren oder übertragen.

Zu den Materialien gehören insbesondere biologische Materialien, chemische Verbindungen oder Ähnliches, die mittels eines patentgeschützten Verfahrens hergestellt wurden, selbst jedoch keinen Patentschutz genießen. Bei der Weitergabe solcher Materialien an externe Kooperationspartner ist es in der Regel ratsam, ein „Material Transfer Agreement“ (MTA) in Kombination mit einer Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

IAF - Institut für Angewandte Forschung

Entsprechendes gilt bei der Weitergabe von Computerprogrammen oder geheimem Know-how, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Lizenzierung oder Übertragung eines Patents erfolgt.

16.12.2015, Prof. Dr. Ulrich Jautz

Rektor der Hochschule Pforzheim